



-
- (c) Die Auszubildenden aus den Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
 - (d) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg und Friesland sowie den Städten Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg. mit folgenden Ausnahmen: die Auszubildenden besuchen den Lehrgang G-MET/12 bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
 - (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn, mit Ausnahme der Lehrgänge G-FUE/04, FUE1/04 und FUE2/04. Diese besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt. Lehrgangsort der Handwerkskammer Oldenburg ist deren Berufsbildungszentrum in Oldenburg.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. ist die Handwerkskammer Oldenburg.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Nutzfahrzeugbau“ vom 15.01.2018 außer Kraft.

Oldenburg, den 28.11.2018

Gez. Manfred Kurmann
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer